

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes adressiert wesentliche Probleme bei der Besetzung von G 10-Kommission sowie Parlamentarischer Kontrollkommission (ParlKK). In der vergangenen Wahlperiode konnten beide Kommissionen aufgrund der starren Regelungen nicht zügig mit der bislang vorgesehenen Regelanzahl von Mitgliedern besetzt werden.

B. Lösung

Die Gesetzesänderung schafft Abhilfe, indem sie die Mitgliederzahl flexibler gestaltet, die Oppositionsfraktionen entsprechend ihrer Stärke einbindet, das Wahlquorum von der qualifizierten, auf eine absolute Mehrheit senkt und die Amtszeitregelungen der G 10-Kommission so anpasst, dass die Kontinuität der Kommissionsarbeit gewährleistet bleibt. Ziel ist es, die parlamentarische Kontrolle der Überwachungsmaßnahmen und der Arbeit des Verfassungsschutzes in Thüringen zu stärken und deren effektive Arbeitsfähigkeit sicherzustellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes
und des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gesetzes zur
Ausführung des Artikel 10-Gesetzes**

§ 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission besteht aus einer durch den Landtag zu bestimmenden Anzahl an Mitgliedern, die zu Beginn der Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe gewählt werden, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission durch den nachfolgenden Landtag endet. Die parlamentarische Opposition im Landtag muss im Verhältnis ihrer Stärke zu den regierungstragenden Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen im Landtag in der Kommission vertreten sein. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.“

**Artikel 2
Änderung des Thüringer
Verfassungsschutzgesetzes**

§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S. 1) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus einer durch den Landtag zu bestimmenden Anzahl an Mitgliedern, die zu Beginn der Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Aus Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen ergibt sich der Auftrag zur parlamentarischen Kontrolle des Landesamts für Verfassungsschutz. Um dieser sensiblen und verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, sollten die in die Kommission gewählten Abgeordneten neben fachlicher Expertise auch ein breites Vertrauen im Parlament genießen. Es ist geboten, die Besetzung des Vorsitzenden nicht ausschließlich an die Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt zu knüpfen, sondern vor allem auch an Verfassungstreue und Integrität der Person. Neben der Variabilität der Mitgliederzahl, die das Parlament in Zukunft zu Beginn der Wahlperiode festlegt, soll sich die Zusammensetzung der Kommission nicht mehr verpflichtend nach dem d'Hondt-Verfahren ergeben. Stattdessen soll die parlamentarische Opposition im Verhältnis ihrer Stärke zu den regierungstragenden Fraktionen in der Kommission vertreten sein. Diese Neuregelung bietet allen Oppositionsfraktionen die Möglichkeit, einen Sitz in der Kommission zu erhalten. Mit der Flexibilisierung der Amtszeit der gewählten Mitglieder, die nicht zwingend spätestens drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet, soll sichergestellt werden, dass die Kommission in der folgenden Wahlperiode bis zur Wahl neuer Kommissionsmitglieder bruchlos arbeitsfähig bleibt und ihre wichtige parlamentarischen Aufgabe gewissenhaft erfüllen kann.

Zu Artikel 2

Künftig sollen die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission durch die Mehrheit der Mitglieder des Landtags in die Parlamentarische Kontrollkommission gewählt werden. Die Änderung des Quorums stellt sicher, dass die Zusammensetzung der Kommission nicht durch Dauerblockade geschwächt werden kann und das Gremium seine parlamentarische Kontrolle der Geheimdienstarbeit erfüllen kann.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten.

Für die Fraktion
der CDU:

Jary

Für die Fraktion
des BSW:

Dr. Wogawa

Für die Fraktion
der SPD:

Merz